

Eingelangt am 17.11.2012

7 Cg 708/12-1

An das
Landesgericht
Ried/Innkreis
Bahnhofstraße 56
4910 Ried/Innkreis

Klagende Partei: Yvonne *Reiter*
Studentin
Aubrunnerweg 12, 4040 Linz

vertreten durch: Dr. Ina *Rehberger*
Rechtsanwältin **DrRehberger**
Landstraße 14, 4020 Linz

Beklagte Partei: Ilse *Engleder*
Angestellte
Steingasse 24, 4910 Ried/Innkreis

wegen: € 76.400,-- s.A.

zweifach
1 Halbschrift
Vollmacht erteilt

K L A G E

Mein außerehelicher Vater Erwin Engleder ist am 23.3.2012 verstorben. In seinem Testament hat er seine Gattin, die beklagte Partei, als Universalerbin eingesetzt. Das Testament wurde am 19.4.2012 kundgemacht. Mit Beschluss des BG Ried vom 27.8.2012, 4 A 322/12-19, wurde der Nachlass im Wert von € 229.200,-- der unbedingt erberklärten Erbin eingewantwortet. Mir steht nach meinem Vater ein Pflichtteil in Höhe von € 76.400,-- zu. Die beklagte Partei hat sich bislang geweigert, mir diesen Betrag auszufolgen.

Beweis: beizuschaffender Verlassenschaftsakt 4 A 322/12,
Einantwortungsbeschluss des BG Ried/Innkreis vom 27.8.2012, 4 A 322/12-19
PV.

Zinsen von 4% stehen mir ab dem 20.4.2012 zu, da das Testament am 19.4.2012 kundgemacht wurde und ich schon zu diesem Zeitpunkt meinen Pflichtteilsanspruch geltend gemacht habe.

Beweis: wie oben

Ich beantrage daher das

U r t e i l

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei den Betrag von € 76.400,-- samt 4 % Zinsen seit 20.4.2012 binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen sowie die Prozesskosten zu ersetzen.

Linz, am 16.11.2012

Yvonne Reiter

Eingelangt am 4.12.2012

7 Cg 708/12-3

An das
Landesgericht
Ried/Innkreis
Bahnhofstraße 56
4910 Ried/Innkreis

Klagende Partei: *Yvonne Reiter*
Studentin
Aubrunnerweg 12, 4040 Linz

vertreten durch: *Dr. Ina Rehberger*
Rechtsanwältin
Landstraße 14, 4020 Linz

Beklagte Partei: *Ilse Engleder*
Angestellte
Steingasse 24, 4910 Ried/Innkreis

vertreten durch: *Dr. Elke Hammerl*
Rechtsanwältin *Elke Hammerl*
Stadtplatz 10, 4910 Ried/Innkreis

wegen: € 76.400,-- s.A.

einfach
KV elektronisch zugestellt (§ 112 ZPO)
Vollmacht erteilt

KLAGEBEANTWORTUNG

Die Klagangaben werden bestritten, soweit sie nicht im Folgenden ausdrücklich als richtig zugestanden werden. Der Klägerin gebührt kein Pflichtteil, da sie der Erblasser rechtmäßig enterbt hat.

Beweis: holographes Testament vom 17.10.2011, erliegend zu 4 A 322/12 des BG Ried/Innkreis

Während ich mich auf einem Kuraufenthalt in Bad Hall befand, erlitt der Erblasser einen heftigen Asthmaanfall. Da er sonst keine Angehörigen hat und der Hausarzt nicht erreichbar war, wandte er sich in seiner Verzweiflung telefonisch an die Klägerin mit der Bitte, ihn zu pflegen. Diese lehnte die Hilfeleistung kurzerhand mit dem Hinweis ab, sie habe Wichtigeres zu tun. Wenn nicht eine Nachbarin zufällig vorbeigekommen wäre und ihm geholfen hätte, wäre er vielleicht an den Folgen dieses Anfalls gestorben.

Beweis: Zeugin Maria *Brunnmayr*, Pensionistin, Steingasse 22, 4910 Ried PV.

In eventu wird weiters geltend gemacht: Selbst wenn kein Enterbungsgrund vorliegt, hat die Klägerin nur Anspruch auf den verminderten Pflichtteil. Überdies hatte ihr der Erblasser anlässlich ihrer Eheschließung eine Summe von € 10.000,-- zugewendet, was ihren Anspruch weiter verkürzt.

Beweis: holographes Testament vom 17.10.2011, erliegend zu 4 A 322/12 des BG Ried/Innkreis
PV

Ich stelle daher den

A n t r a g

auf kostenpflichtige Klagabweisung.

Ried, am 3.12.2012

Ilse Engleder

Übertragung

des auf Schallträger aufgenommenen Verhandlungsprotokolls vor dem LG Ried, Abteilung 7, Richter Dr. Gerhard Gföllner, am 7.1.2013.

Beginn: 10.00 Uhr

Rechtssache:

Klagende Partei: Yvonne *Reiter* mit RA Dr. Ina *Rehberger*,
Landstraße 14, 4020 Linz

Beklagte Partei: Ilse *Engleder* mit RA Dr. Elke *Hammerl*,
Stadtplatz 10, 4910 Ried/Innkreis

wegen € 76.400,-- s.A.

Die Parteien tragen vor wie in ON 1 und ON 3 und beantragen wie dort.

Die KV führt ergänzend aus: Die Enterbung der Klägerin ist keinesfalls rechtmäßig. Es ist zwar richtig, dass sich der Erblasser an sie mit der Bitte gewandt hat, ihn zu pflegen, doch hatte die Klägerin an diesem Tag einen wichtigen Prüfungstermin und konnte daher die Pflege des Erblassers nicht übernehmen. Sie bot ihm aber an, eine Freundin zu ihm zu schicken. Dies lehnte er einerseits schroff ab, andererseits öffnete er dieser auch nicht die Haustüre, sodass sie unverrichteter Dinge wieder heimfahren musste.

Beweis: Zeugin Veronika *Etzinger*, Werbegrafikerin, Kellergasse 5, 4910 Ried

Richtig ist, dass die Klägerin vom Erblasser zu ihrer Hochzeit ein Sparbuch mit einer Einlage von € 10.000,-- erhalten hat. Im Hinblick auf die Tatsache, dass sich der Erblasser niemals um die Klägerin gekümmert hat, ist es nur recht und billig, dass er ihr diese Summe zugewendet hat. Dies hat er aus freien Stücken getan und berührt ihren Pflichtteilsanspruch nicht.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage verkündet das Gericht das

Prozessprogramm

Beweis wird aufgenommen

ob zwischen der Klägerin und dem Erblasser ein regelmäßiger persönlicher Kontakt bestanden hat oder Bemühungen um einen solchen angestellt wurden

durch: Einvernahme der Zeugen

Maria *Brunnmayr*, Steingasse 22, 4910 Ried,

Veronika *Etzinger*, Kellergasse 5, 4910 Ried,

Einsichtnahme in den Verlassenschaftsakt 4 A 322/12 des BG/Ried sowie in das Testament des Erblassers vom 17.10.2011

PV

ob die Klägerin den Erblasser in einer Notsituation im Stich gelassen hat

durch: Einvernahme der Zeugen
 Maria *Brunnmayr*, Steingasse 22, 4910 Ried,
 Veronika *Etzinger*, Kellergasse 5, 4910 Ried,
 PV

ob der Erblasser die Klägerin rechtmäßig enterben oder ihr gegebenenfalls nur einen geminderten Pflichtteilsanspruch zukommen lassen wollte,

durch: Einvernahme der Zeugen
 Maria *Brunnmayr*, Steingasse 22, 4910 Ried,
 Veronika *Etzinger*, Kellergasse 5, 4910 Ried,
 Einsichtnahme in den Verlassenschaftsakt 4 A 322/12 des BG/Ried sowie in das
 Testament des Erblassers vom 17.10.2011
 PV

ob die Klägerin vom Erblasser anlässlich ihrer Eheschließung einen Geldbetrag von 10.000 € erhalten hat

durch: Einvernahme der Zeugen
 Maria *Brunnmayr*, Steingasse 22, 4910 Ried,
 Veronika *Etzinger*, Kellergasse 5, 4910 Ried,
 PV

Sohin legt die BKV das Testament des Erblassers Erwin Engleder vom 17.10.2011 vor, das als Beilage ./1 zum Akt genommen wird.

Die KV anerkennt die Echtheit und verweist im Übrigen auf das eigene Prozessvorbringen. Das Testament wird vom Gericht verlesen:

Mein letzter Wille:

Zur Universalerbin meines Vermögens setze ich meine Gattin, Ilse Engleder, ein. Ich will, dass mein gesamtes Vermögen ihr zu Gute kommt.

Eigenhändig geschrieben und unterzeichnet am 17.10.2011 in Ried/Innkreis

Erwin Engleder.

Zur Durchführung der Beweisaufnahme wird die Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung auf den

27. Jänner 2013, 8.00 Uhr, Zimmer 112

erstreckt.

Ende: 10.30 Uhr

Dauer: 1/2 Stunde

F.d.R.d.Ü.:

Unterschriften e.h.

Übertragung

des auf Schallträger aufgenommenen Verhandlungsprotokolls vor dem LG Ried, Abteilung 7, Richter Dr. Gerhard Gföllner, am 27.1.2013.

Beginn: 8.00 Uhr

Rechtssache:

Klagende Partei: Yvonne *Reiter* mit RA Dr. Ina *Rehberger*,
Landstraße 14, 4020 Linz

Beklagte Partei: Ilse *Engleder* mit RA Dr. Elke *Hammerl*,
Stadtplatz 10, 4910 Ried/Innkreis

wegen € 76.400,-- s.A.

Wiederholung der bisherigen Verfahrensergebnisse gemäß § 138 ZPO.

Der beigeschaffte Abhandlungsakt 4 A 322/12 des BG Ried/Innkreis in der Verlassenschafts-sache Erwin Engleder, geb. 4.7.1925 in Müzzuschlag, gest. in Ried/Innkreis am 23.3.2012, liegt dem Gericht vor. Beide Parteien anerkennen Echtheit und Richtigkeit.

Die KV wiederholt die zu Beilage /1 geäußerte Richtigkeitsbestreitung und führt aus: Es werde einer Enterbungsabsicht oder die Absicht, der Klägerin den Pflichtteil zu verkürzen, nachdrücklich in Abrede gestellt.

Als Parteien werden einvernommen und geben nach WE und Vorhalt des § 376 ZPO unbeeidet vernommen an:

Klägerin Yvonne Reiter, geb. am 13.9.1987, Studentin, Aubrunnerweg 12, 4040 Linz

Ich habe die Beklagte wiederholt aufgefordert, mir meinen Pflichtteil in Höhe von € 76.400,-- auszubehalten. Diese verweigerte die Auszahlung mit dem Hinweis, dass ich enterbt sei und von ihr nichts mehr fordern könne.

Wenn ich vom Richter gefragt werde, ob mich der Erblasser in einer gesundheitlichen Notlage um Hilfe ersucht hat und ob ich eine solche geleistet habe:

Mein Vater rief mich am 5.10.2011 an und bat mich ganz dringend nach Ried zu kommen, weil es ihm sehr schlecht gehe. Er sagte, er habe Erstickungsanfälle, sei sehr schwindlig und benötige dringend Hilfe. Ich war zunächst über diesen Anruf sehr erstaunt, weil sich mein Vater bislang nie um mich gekümmert hat. Dennoch wollte ich ihn nicht im Stich lassen. Ich wies darauf hin, dass ich in einigen Stunden einen wichtigen Prüfungstermin wahrzunehmen habe, schlug aber vor, einstweilen eine Freundin aus Ried mit der Pflege zu beauftragen und dann am Abend noch selbst vorbeizukommen. Mein Vater war ziemlich erbost und murmelte nur etwas von Undankbarkeit und dass ich mir die Hilfe ersparen könne. Dennoch rief ich meine Freundin in Ried an und ersuchte sie, bei dem Erblasser nach dem Rechten zu sehen. Nach einiger Zeit rief mich diese zurück und teilte mir mit, dass sie mein Vater nicht in die

Wohnung gelassen habe, sie daher unverrichteter Dinge wieder nach Hause fahren musste. Nachdem ich meine Prüfung abgelegt hatte, fuhr ich sogleich nach Ried zu meinem Vater. Dort teilte mir ein Nachbar mit, dass mein Vater ins Krankenhaus eingeliefert worden sei. Ich wollte ihn daraufhin im Krankenhaus besuchen, doch er lehnte es ab, mich zu sehen. Ich habe bis zu seinem Tod vergeblich versucht, ihn zu kontaktieren.

Wenn ich vom Richter gefragt werde, ob ich zum Erblasser einen, dem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechenden Kontakt hatte:

Mit dem Erblasser habe ich nie Kontakt gepflegt. Dies war aber nicht meine Schuld, da er keinerlei Interesse an mir zeigte. Er hat meiner Mutter zunächst die Ehe versprochen, sie aber dann, als sie schwanger war, sitzengelassen. In dieser Zeit hat er dann die Beklagte kennen gelernt und sie noch vor meiner Geburt geheiratet. Offenbar war ihm meine Mutter als einfache Schneiderin eine zu mindere Partie.

Wenn ich weiters vom Richter gefragt werde, ob ich je versucht hätte, mit dem Erblasser in Kontakt zu treten und ob ich von ihm anlässlich meiner Heirat eine finanzielle Zuwendung erhielt:

Er hat meine Mutter nur noch ein einziges Mal, nämlich anlässlich meiner Geburt, besucht. Danach hat er mich nur einmal gesehen, ich glaube, ich war damals fünf Jahre alt. Als Heranwachsende habe ich sehr darunter gelitten, dass mein Vater offenbar kein Interesse an mir zeigte. Ich versuchte damals, einige Male einen Kontakt zwischen uns herzustellen. Dies lehnte der Erblasser jedoch stets ab. Es ist daher nicht meine Schuld, dass es zwischen uns zu keiner Nahebeziehung gekommen ist. Danach habe ich nur mehr einen Versuch unternommen, mit meinem Vater in Kontakt zu treten, indem ich ihn zu meiner Hochzeit am 14.5.2009 eingeladen habe. Er hat zwar die Einladung nicht angenommen, mir jedoch ein Spargbuch mit einer Einlage von € 10.000,- zum Hochzeitsgeschenk gemacht. Ich sehe nicht ein, in welchem Zusammenhang dieses Geschenk mit meinem Pflichtteilsanspruch stehen soll. Diese Zuwendung erfolgte völlig unabhängig davon, so dass mir jedenfalls der volle Pflichtteil gebührt.

Beklagte Ilse Engleder, geb. am 4.2.1959, Direktrice, Steingasse 24, 4910 Ried

Der Klägerin gebührt keineswegs ein Pflichtteil, da sie von meinem Gatten rechtmäßig enterbt wurde. Während ich mich auf einem Kuraufenthalt in Bad Hall befand, erlitt mein Mann einen Asthmaanfall. Da er keine Angehörigen hat und weder den Hausarzt noch einen guten Bekannten erreichen konnte, wandte er sich in seiner Verzweiflung an die Klägerin mit der Bitte, ihm sofort zu Hilfe zu kommen. Da er ihr anlässlich ihrer Eheschließung einen Betrag von € 10.000,- als Ausstattung zugewendet hatte, ging er auch berechtigterweise davon aus, dass seine Tochter ihm die Hilfe nicht verweigern werde. Diese reagierte aber auf seinen Telefonanruf äußerst ungehalten und sagte nur, sie habe jetzt keine Zeit und er solle sich an jemand anderen wenden. Mein Mann befand sich einige Stunden in einer recht hilflosen Lage. Wäre nicht zufällig eine Nachbarin, nämlich Frau Maria Brunnmayr, vorbeigekommen und hätte veranlasst, dass er ins Krankenhaus gebracht wird, so wäre er vielleicht an den Folgen des Asthmaanfalls gestorben.

Wenn ich vom Richter gefragt werde, ob mir bekannt ist, dass die Klägerin an ihrer Stelle eine Freundin zum Erblasser geschickt hat, als dieser sich in einer gesundheitlichen Notlage befand:

Nein, mir ist nicht bekannt, dass die Klägerin eine Freundin beauftragt hat, sich um den Erblasser zu kümmern.

Wenn ich weiters vom Richter gefragt werde, ob ich mir vorstellen könne, warum der Erblasser nicht mich sondern die Klägerin verständigt habe:

Das ist eine Frage, die ich mir in der Folge öfters gestellt habe. Mein Mann wollte sich zu diesem für ihn unerfreulichen Telefonat nicht äußern und ich wollte ihn in seinem Zustand nicht mit Vorhaltungen belasten. Ich war ehrlich gesagt etwas verletzt, dass er sich nicht bei mir gerührt hat. Ich hätte meine Kur abgebrochen.

Wenn ich vom Richter gefragt werde, ob die Klägerin zum Erblasser einen, dem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechenden Kontakt hatte:

Eine Nahebeziehung zwischen meinem Gatten und der Klägerin bestand nicht. Zwar war dieser grundsätzlich an einer Beziehung interessiert, doch scheiterte eine Kontaktaufnahme zwischen beiden vor allem daran, dass die Klägerin mir gegenüber voreingenommen war und mein Mann nicht duldete, dass sie sich zwischen uns stellte.

Wenn ich von der Beklagtenvertreterin gefragt werde, ob es telefonischen Kontakt gab:

Es hat vor etwa 10 bis 15 Jahren einige Telefonate zwischen dem Erblasser und der Klägerin gegeben. Mein Gatte wäre grundsätzlich zu einer Kontaktaufnahme bereit gewesen, doch da sich die Klägerin über mich abfällig äußerte, lehnte er dann schließlich ein Treffen ab. Offenbar konnte sie mir nie verzeihen, dass mein Mann nicht ihre Mutter, sondern schließlich mich geheiratet hat.

Wenn ich vom Richter zu den Ereignissen anlässlich der Hochzeit der Klägerin befragt werde:

In der Folge hat sie sich nicht mehr beim Erblasser gemeldet. Dieser erhielt nur zu ihrer Hochzeit eine Einladung, die er jedoch nicht annehmen konnte. Nicht zuletzt auf meinen Rat hin, übersandte er ihr ein Sparbuch mit einer Einlage von € 10.000,--, das als Abfindung gelten sollte. Er äußerte mir gegenüber, dass er sich moralisch verpflichtet fühle, ihr zumindest eine Heiratsausstattung zu gewähren. Damit sollte sie ein für alle Mal abgefunden werden.

Sohin werden als Zeugen einvernommen und geben nach WE und Vorhalt des § 321 ZPO unbeeidet vernommen an:

Zeugin Veronika Etzinger, geb. am 19.9.1987, Werbegrafikerin, Kellergasse 5, 4910 Ried

Ich bin mit der Klägerin seit Kindheitstagen eng befreundet. Mir ist natürlich bekannt, dass sie kaum einen persönlichen Kontakt zum Erblasser gepflegt hat. Umso erstaunter war ich, als sie mich eines Tages anrief und mich ersuchte, bei ihrem Vater vorbeizuschauen, da er offensichtlich Hilfe brauchte. Sie erzählte mir, dass sie dieser angerufen und gebeten habe, sofort zu kommen, da es ihm gesundheitlich sehr schlecht ginge. Da die Klägerin aber in einigen Stunden einen wichtigen Prüfungstermin wahrzunehmen hatte, ersuchte sie mich, dies für sie zu übernehmen. Sie wollte dann gleich nach der Prüfung zu ihrem Vater nach Ried fahren. Ich begab mich also zur Wohnung des Erblassers und läutete. Daraufhin meldete sich dieser mit schwacher Stimme und fragte, wer ich sei. Als ich ihm dann erzählte, dass ich gekommen sei um ihm zu helfen, schien er sehr verärgert und sagte nur, er brauche keine Hilfe. Somit musste ich unverrichteter Dinge wieder weggehen.

Wenn ich von der Klagevertreterin gefragt werde, ob die Klägerin vom Erblasser anlässlich ihrer Eheschließung eine finanzielle Zuwendung erhalten habe:

Ja, ich weiß, dass die Klägerin vom Erblasser anlässlich ihrer Hochzeit einen Betrag von € 10.000,-- erhalten hat. Ich kann mich noch genau erinnern, dass sie sehr erstaunt war, dass er sich plötzlich, nachdem er sich nie um sie gekümmert hatte, so großzügig zeigte. Die Klägerin erwähnte mir gegenüber noch, sie glaube, er habe ein schlechtes Gewissen und wolle es durch dieses noble Geschenk beruhigen.

Wenn ich vom Richter gefragt werde, ob zwischen Vater und Tochter ein persönlicher Kontakt bestanden habe:

Soviel ich weiß, hat die Klägerin zum Erblasser keinen persönlichen Kontakt gepflegt.

Zeugin Maria Brunnmayr, geb. am 25.6.1945, Pensionistin, Steingasse 22, 4910 Ried

Ich bin die Nachbarin der Beklagten. Als diese einmal, ich glaube im Herbst 2011 auf Kur in Bad Hall war, erlitt der Erblasser offenbar einen plötzlichen Asthmaanfall. An diesem Tag schaute ich beim Erblasser vorbei, weil ich einkaufen ging und fragen wollte, ob er auch etwas benötigte. Zunächst meldete er sich auf mein Läuten hin nicht, und ich wollte schon wieder weggehen. Doch plötzlich hörte ich von drinnen ein Stöhnen und klopfte heftig an die Tür. Daraufhin öffnete er mir mit letzter Kraft die Tür und brach dann zusammen. Ich fragte ihn, was los sei, doch er schien kaum Luft zu bekommen. Ich alarmierte daraufhin sofort die Rettung, die ihn dann ins Krankenhaus brachte.

Wenn ich vom Richter gefragt werde, ob zwischen Vater und Tochter ein persönlicher Kontakt bestanden habe und ob sie ihm an diesem Tag Hilfe geleistet habe:

Mir ist bekannt, dass der Erblasser eine uneheliche Tochter hat, aber soviel ich weiß, pflegte er keinen Kontakt zu dieser. Ob sie selbst oder eine Freundin von ihr an diesem Tag beim Erblasser war, kann ich nicht sagen.

Keine weiteren Fragen.

Das Gericht verkündet nach Beweiserörterung den

B.

auf Schluss der mündlichen Streitverhandlung. Das Urteil ergeht schriftlich.

Die Parteienvertreter legen Kostennoten.

Ende: 9.45 Uhr

Dauer: 4/2 Stunden

F.d.R.d.Ü.

Unterschriften e.h.

Bitte verfassen Sie das Streiturteil !